



KREISTURNVERBAND PINNEBERG E. V.

Satzung

des

Kreisturnverbandes Pinneberg

Fassung 2010

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Zweck
- § 3 Aufgaben
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Ende der Mitgliedschaft
- § 9 Organe
- § 10 Kreisturntag
- § 11 Kreisturnverbandsrat
- § 12 Kreisturnverbandsvorstand
- § 13 Kreisturnausschuss
- § 14 Turnerjugend des KTV Pinneberg
- § 15 Kassenprüfung
- § 16 Ehrungen
- § 17 Haftungsausschluss
- § 18 Ordnungen
- § 19 Auflösung des Verbandes
- § 20 Inkrafttreten dieser Satzung

Präambel

Der Kreisturnverband Pinneberg e.V. (KTV) als Dachverband der Fachsparte Turnen im Kreissportverband Pinneberg e.V. soll die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder nach innen und außen fördern. Zur Abwicklung seiner rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Maßnahmen gilt die nachstehende Satzung. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen — wird auf die weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen wie auf Männer.

§1 NAME, SITZ und RECHTSFORM

1. Der Verband führt den Namen Kreisturnverband Pinneberg e.V., Verband für Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport, nachstehend KTV genannt. Er ist die Gemeinschaft aller im Schleswig-Holsteinischen Turnverband e.V. gemeldeten Vereine des Kreises Pinneberg, die sich durch ihre Mitgliedschaft zu ihm bekennen.
2. Der KTV Pinneberg e.V. ist Mitglied im Kreissportverband Pinneberg e.V. und durch den SHTV e.V. Mitglied im Deutschen Turnerbund e.V.
3. Der KTV ist ein eingetragener Verein. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg unter der Register-Nr. 800 eingetragen. Der Sitz des KTV ist Pinneberg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 ZWECK

Zweck des KTV ist die Pflege und Förderung des Turnens im Sinne vielseitiger Bewegungskultur für alle Alters- und Leistungsstufen einschließlich musischer Elemente. Im übrigen bekennt sich der Verband zu den in der Satzung des DTB aufgeführten Zielen und Aufgaben.

In seinen Fachgebieten betreibt der KTV humanen Leistungssport, den er als Mittel zur Persönlichkeitsbildung und Erlebniswert bejaht und nach Kräften fördert.

Der KTV erkennt die Menschenrechte an und erwartet, dass seine Mitglieder aktiv für deren Einhaltung eintreten. Er übt parteilose Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 AUFGABEN

Der KTV sieht seine Aufgaben in
der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern
der Förderung von Jugend- und Erwachsenenbildung im Sport
der Förderung der Gesundheitsvorsorge im Sport
der Durchführung von Wettkämpfen im Breiten- und Leistungssport
der Zusammenarbeit von Politik und Gesellschaft und deren Einrichtungen
der Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutz im Sport
der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der KTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem er den Sport fördert, insbesondere den Amateursport, in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des KTV erhalten außer zweckgebundenen Zuschüssen keine weiteren Zuwendungen.

Der KTV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. **Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden.**
4. Die Organe des Verbandes arbeiten ehrenamtlich.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des KTV sind

- a. Ordentliche Mitglieder
- b. Ehrenmitglieder
- c. Förderer

- a. Ordentliches Mitglied sind alle Vereine des Kreises Pinneberg, die Mitglied im Schleswig-Holsteinischen Turnverband sind und die im Vereinsregister des Kreises Pinneberg mit Sitz im Kreis Pinneberg eingetragen sind.
 - b. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den KTV besonders verdient gemacht hat. Er wird durch Beschluss des Verbandstages auf Vorschlag des Vorstandes hierzu berufen. Ein Ehrenmitglied kann den Titel „Ehrenvorsitzender“ tragen.
 - c. Förderer sind Personen oder Institutionen, die den Zweck und die Bestrebungen des Verbandes fördern.
2. Mit der Mitgliedschaft werden die Satzung des KTV und deren Ordnungen und Beschlüsse des Kreisturntages und des Kreisturnverbandsvorstandes anerkannt.
 3. Die Satzung der Mitgliedsvereine dürfen zur Satzung des KTV nicht im Widerspruch stehen.
 4. Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand.
 5. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstandsvorstand - dieser kann ohne Angabe von Gründen einen Aufnahmeantrag ablehnen- ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Berufung an den Kreisturntag oder im Jahr zwischen den Turntagen an den Kreisturnverbandsrat möglich. Dieser entscheidet dann endgültig.

§ 6 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt

die dem KTV zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten nach den hierfür erlassenen Ordnungen zu benutzen,
die Beratung durch den KTV in allen mit dem Turnen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen,
an den vom KTV durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Ausschreibungen teilzunehmen,
an den vom KTV durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen nach der Ausschreibung teilzunehmen,
an den Mitteln, die der KTV zur Förderung des Turnens erhält, nach Maßgabe der Satzung und des Vorstandes beteiligt zu werden.

2. Jedes ordentliche Mitglied hat auf dem Kreisturntag Sitz und Stimme. Die Zahl der Stimmen für den Verbandstag ergeben sich anhand der über 18 jährigen Mitglieder und zwar pro angefangene 500 Einzelmitglieder eine Stimme. Für die Berechnung der Stimmenzahl der Delegierten ist der für das laufende Geschäftsjahr ausgefüllte Bestandserhebungsbogen des Landessportverbandes (LSV) Rubrik Turnen zugrunde zu legen.
Die vom Mitglied für den Verbandstag bestimmten Delegierten können das Stimmrecht nur mit je einer Stimme persönlich wahrnehmen.

§ 7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit entsprechend der Satzung und den Grundsätzen und Beschlüssen des KTV durchzuführen und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben der Leibbeserzung, im besonderen des Turnens, einzusetzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbestandserhebungsbögen entsprechend den Richtlinien des DTB und den Zuordnungskriterien der Fachsparte "Turnen" im Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport auszufüllen.

Die Mitglieder zahlen die vom Kreisturntag beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Abgaben und Umlagen. Grundlage für die Berechnung der Mitgliedsbeiträge **ist der für das laufende Geschäftsjahr ausgefüllte Bestandserhebungsbogen des Landessportverbandes (LSV) Rubrik Turnen entsprechend der Richtlinien des DTB und deren Zuordnungskriterien.**

§ 8 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern endet durch
 - a. Austritt
 - b. Auflösung

c. Ausschluss

2. Der Austritt kann durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Es ist der Nachweis zu führen, dass das Mitglied den Austritt satzungsgemäß beschlossen hat.

3. Beschließt ein Mitglied seine Auflösung, ist dies unter Beifügung des satzungsgemäßen Beschlusses dem Vorstand des KTV mitzuteilen.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann insbesondere erfolgen bei groben Verstößen gegen die Satzung, wegen schwerer Verletzung des Ansehens des KTV sowie wegen Vernachlässigung der Verbandspflichten oder Nichtbeachtung von Beschlüssen.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes nach Anhörung des Mitgliedes durch Beschluss des Verbandsrates.

Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand zu erklären. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied sofort mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat schriftlich mit Begründung Beschwerde beim Verbandstag/Verbandsrat einreichen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der nächste Verbandstag/Verbandsrat.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber dem KTV. Die Verpflichtungen gegenüber dem KTV sind bis zum Ende des Geschäftsjahres zu erfüllen.

§ 9 ORGANE

Die Organe des KTV Pinneberg sind:

1. Kreis-Turntag
2. Kreisturnverbandsrat (nachst. Verbandsrat)
3. Kreisturnverbandsvorstand (nachst. Vorstand)
4. Kreisturnausschuss

§ 10 KREISTURNTAG

Dem Kreisturntag gehören stimmberechtigt an:

der Kreisturnverbandsrat
der Kreisturnausschuss
Vertreter der Vereine
10 Vertreter des Kreisjugendturntages

Delegierte müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Der Kreis-Turntag ist das oberste Organ des KTV Pinneberg. Er findet alle zwei Jahre in den Jahren mit gerader Endzahl statt; er ist spätestens im 2. Quartal durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung zum Kreis-Turntag muss schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem Kreis-Turntag allen Mitgliedern zugestellt werden.

3. Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreis-Turntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

4. Jedes Mitglied und die Organe des KTV sind berechtigt, Anträge zu stellen. Diese sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vorher einzureichen.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie ohne vorherige inhaltliche Aussprache vom Kreis-Turntag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden.

Anträge auf Satzungsänderung können nicht auf dem Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.

5. Der Kreis-Turntag
genehmigt die Tagesordnung,
nimmt Berichte des Vorstandes und des Turnausschusses entgegen,
nimmt den Kassenprüfungsbericht entgegen,

entlastet den Vorstand,
entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Abgaben und Umlagen,
beschließt den Haushaltsplan für das jeweilige Jahr,
beschließt über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder sowie über Widersprüche,
beschließt Satzungsänderungen,
bestätigt die Jugendordnung und ihre Änderungen,
wählt den Kreisturnverbandsrat
ernennt Ehrenmitglieder,
nimmt die Wahl der Kassenprüfer vor.

6. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen müssen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

7. Der Vorstand kann einen außerordentlichen Kreis-Turntag einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der beim letzten Kreis-Turntag Stimmberechtigten oder die Hälfte der Mitglieder des Verbandsrates den Vorstand unter Angabe des Grundes dazu auffordert.

Wahlen erfolgen für eine Amtszeit von vier Jahren, und zwar im jeweiligen Wechsel zunächst:
der Vorsitzende
der/die stellvertretende Vorsitzende Öffentlichkeitsarbeit
der/die Schriftwart/in
zwei Vereinsvertreter
ein Kassenprüfer

Beim nächsten Verbandstag sind zu wählen:
der/die stellvertretende Vorsitzende Finanzen und Verwaltung
der/die stellvertretende Vorsitzende Besondere Aufgaben
der/die Oberturnwart/in
zwei Vereinsvertreter
ein Kassenprüfer

Die Vertreter der Vereine für den Kreisturnrat werden auf vier Jahre gewählt. Sie dürfen außer dem Kreisturntag keinem anderen Organ des KTV angehören.

Über den Kreisturntag ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 KREISTURNVERBANDSRAT

Der Kreisturnverbandsrat setzt sich zusammen aus:
dem Vorstand
4 gewählte Vereinsvertreter
Ehrenmitglieder

2. Der Verbandsrat kann bei Bedarf und für bestimmte Zwecke weitere Berater hinzuziehen. Diesen Beschluss führt er mit einfacher Mehrheit herbei.

3. Der Verbandsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. In Jahren, in denen kein Kreisturntag stattfindet, ist er im ersten Halbjahr einzuberufen. Der Vorstand gibt Tagungsort- und zeit sowie die Tagesordnung mindestens einen Monat vor der Sitzung schriftlich bekannt.

4. Der Verbandsrat soll den Vorstand in allen Belangen beraten und bei Entscheidungen unterstützend zur Seite stehen. Darüber hinaus

- trifft er notwendige Grundsatzentscheidungen zwischen den Kreisturntagen,
- beschließt er die Haushaltspläne in den Jahren zwischen den Turntagen,
- bestimmt er Ort und Zeit des Kreis-Turntages,
- nimmt er erforderliche Ersatzwahlen vor,
- benennt er die Delegierten zum Landesturntag
- und wählt Mitglieder für ständige Ausschüsse

5. Ehrenmitglieder des Verbandes haben im Verbandsrat Sitz jedoch keine Stimme.

Zur Wahl stehende Verbandsratsmitglieder, die nicht anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich ihre Zustimmung gegeben haben.

Die Mitglieder des Verbandsrats haben auf dem Turntag Sitz und eine nicht übertragbare Stimme, sowie das aktive und passive Wahlrecht.

§12 KREISTURNVERBANDSVORSTAND

1. Der Kreisturnverbandsvorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden des KTV
den 3 stellvertretenden Vorsitzenden
dem Jugendwart des KTV
dem Oberturnwart
dem Schriftwart

2. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

3. Sitzungen des Vorstandes sollen mindestens sechsmal im Jahr durchgeführt werden.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

5. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

§13 KREISTURNAUSSCHUSS

1. Der Kreisturnausschuss besteht aus:

- a. dem Kreisoberturnwart
- b. den Fachwarten

2. Dem Kreisturnausschuss obliegt die fachliche Betreuung der Vereine im Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport sowie die fachliche Aufsicht über Förder- und Leistungszentren.

3. Die Aufgaben der Turnausschussmitglieder ergeben sich aus dem Aufgabenverteilungsplan. Der Kreisturnausschuss kann einzelne Aufgaben auf Fachausschüsse übertragen.

§14 TURNERJUGEND DES KTV PINNEBERG

1. Die Turnerjugend ist die Jugendorganisation des KTV Pinneberg. Sie wird gebildet von Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsvereine des KTV sowie deren gewählten Vertreterinnen und Vertretern. Sie bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportfachlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugendarbeit.

2. Die Turnerjugend des KTV Pinneberg führt und verwaltet sich selbst im Rahmen dieser Satzung. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Dabei muss sie ihrer Mitverantwortung für die Gesamtbelange des KTV Rechnung tragen.

3. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Verbands beschlossen wird. Die Jugendordnung darf nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 15 KASSENPRÜFUNG

Der Kreis-Turntag wählt auf seinen Turntagen zwei Kassenprüfer. Diese prüfen die Kasse einmal im Jahr. Ihnen ist jederzeit der Einblick in die Kasse des Verbandes zu gewähren. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und dem Verbandstag schriftlich oder mündlich zu berichten.

Kassenprüfer werden im Wechsel für vier Jahre gewählt, so dass auf jedem Kreisturntag ein neuer Kassenprüfer gewählt werden muss. Wiederwahl ist einmal zulässig.

Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Kreisturnverbandsrat angehören.

§ 16 EHRUNGEN

Der KTV kann verdiente Personen und Organisationen ehren. Grundsätze und Einzelheiten werden in einer Ehrungsordnung geregelt.

§ 17 HAFTUNGSAUSCHLUSS

Der KTV haftet nicht für Schäden, Diebstahl und Verluste, die anlässlich von Tagungen, Veranstaltungen, Übungen oder Lehrstunden entstehen. Auch aus Entscheidungen der Organe des KTV können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 18 ORDNUNGEN

Der Vorstand gibt sich folgende Ordnungen:

Geschäftsordnung

Finanzordnung

Ehrungsordnung

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1. Die Auflösung des Kreisturnverbandes kann nur der Kreis-Turntag oder ein zu diesem Zweck einberufener außerordentlicher Kreis-Turntag beschließen.

Der Antrag muß auf der Tagesordnung stehen und bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisturnverbandes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen des KTV nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten an den KSV Pinneberg und an den SHTV entsprechend den von ihnen zugewiesenen Mitteln mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 20 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.